

Bericht

für den Haupt- u. Finanzausschuss, TOP 85 Vorlagedatum 11.11.13

Stiftungsgebiet Eichholzniederung

hier: Steilküstenwanderweg

Berichtersteller : Herr Kahl

Bereich : FB 3



Einzelbericht



Fortlaufende Nr.

(letzter Bericht vom)

BERICHT	NOTIZEN
<p>Der Hauptausschuss hatte in der Sitzung am 13.05.2013 beschlossen, die Angelegenheit hinsichtlich der Verpflichtung der Stiftung Naturschutz gem. § 6 des Kaufvertrages vom 28.03.2007 einer rechtlichen Prüfung zu unterziehen. Eine zeitnahe Durchsetzung der Ansprüche aus dem Kaufvertrag ist zu veranlassen.</p> <p>Das von der Stadt Heiligenhafen vertretene Anwaltsbüro hat mit Schreiben vom 16.10.2013 (siehe Anlage) mitgeteilt, dass die Gegenseite inzwischen das Angebot unterbreitet hat, den Zaun <u>letztmalig</u> zu versetzen. Wenn sich der Randstreifen zwischen Abbruchkante und Weidezaun weiter verringert, soll der Fußgängerverkehr durch Klapptore an den kritischen Stellen über die eingezäunte Wiese geführt werden.</p> <p>Nach Auffassung des mit dem Fall beauftragten Rechtsanwalts Runge fehlt es an einer klaren Regelung im Kaufvertrag vom 28.03.2007, ob sich hieraus überhaupt ein Anspruch auf Versetzung des Weidezauns ergibt. Dies könnte in einem gerichtlichen Verfahren endgültig geklärt werden. Herr Rechtsanwalt Runge bittet daher um Mitteilung, ob das gerichtliche Verfahren eingeleitet werden soll.</p> <p>Da aufgrund der derzeitigen Witterungsverhältnisse Lebensgefahr bei der Begehung besteht, wurde der Steilküstenwanderweg inzwischen abgesperrt.</p>	

Nach Abwägung der Vor- und Nachteile eines möglichen gerichtlichen Verfahrens sollte dem Vorschlag der städtischen Rechtsvertretung gefolgt werden, eine gerichtliche Klärung der Angelegenheit herbeizuführen.

Ich bitte um Kenntnisnahme und Beratung, wie in dieser Angelegenheit weiter verfahren werden sollte.



(Bürgermeister)

Sachbearbeiterin / Sachbearbeiter	
Amtsleiterin / Amtsleiter	4.11.13
Büroleitender Beamter	H/M. [Signature]

Anlage

BROCK MÜLLER ZIEGENBEIN

RECHTSANWÄLTE NOTARE

10. OKT. 2013

31

BROCK MÜLLER ZIEGENBEIN Rechtsanwälte Notare Postfach 22 95 23510 Lübeck

Per E-Mail

Stadt Heiligenghafen
Der Bürgermeister
FB 3 Kämmereiamt
Herrn Kahl, Herrn Müller
Markt 4-5
23774 Heiligenghafen

hartmut.kahl@heiligenghafen.de

Unser Zeichen	Bearbeiter	Sekretariat	Kontakt	Lübeck
02684-13-AZ-4113	Sönke Runge	Ursula Fleischhack	☎ +49 451 70289-25 ☎ +49 451 78441 ✉ ursula.fleischhack@bmz-recht.de	16.10.2013

Stadt Heiligenghafen / Steilküstenwanderweg
Ihr Zeichen: 944-03

Sehr geehrter Herr Kahl,
sehr geehrter Herr Müller,

In vorbezeichneter Angelegenheit nehme ich Bezug auf das mit Ihnen, sehr geehrter Herr Kahl, gestern geführte Telefonat. Wie bereits mitgeteilt, unterbreitet die Gegenseite das Angebot, den Zaun letztmalig zu versetzen. Zukünftig soll dann, wenn der Randstreifen zwischen Abbruchkante und Weidezaun sich weiter verringert, der Fußgängerverkehr durch Tore an den kritischen Stellen über die eingezäunte Wiese geführt werden. Aus meiner Sicht wird sich im Verhandlungswege für Sie außergerichtlich keine günstigere Lösung erzielen lassen.

In der Sache besteht Einigkeit darüber, dass ein Spaziergang an der Abbruchkante des Steilufers derzeit lebensgefährlich ist. Da Sie für den Weg Instandhaltungs- und verkehrssicherungspflichtig sind, empfehle ich dringend, den Steilküstenwanderweg bis zur Klärung der Angelegenheit zu sperren. Das bloße Aufstellen von Warnhinweisen ist aus meiner Sicht nicht ausreichend, weil vorliegend Gefahren für höchste Rechtsgüter, nämlich Leib und Leben der

LÜBECK
Dr. Gerhard Hohnsbein (bis 2010)
Dr. Klaus Brock, Notar a.D.
Gerd-Walter Jung, Notar
Dr. Oswald Kleiner, Notar
Boris Stomprowski¹⁾, Notar
Lars Bretschneider¹⁾
Dr. Friedrike Pannler²⁾
Sönke Runge³⁾
Dr. Philip Ismar⁴⁾
Kanalstraße 12-18, 23552 Lübeck
Telefon 0451 702890/71006
Telefax 0451 78441
E-Mail luebeck@bmz-recht.de

FLENSBURG
Dr. Hans Müller, Notar a.D.
Dr. Aibrecht Pötter (bis 2010)
Dr. Ralf Sonnberg, Notar
Dr. Volker von Borzeszkowski¹⁾, Notar
Dr. Bastian Koch²⁾, Notar
Dr. Christian Kuhlmann³⁾
Dr. Max Wellenreuther
Ballastkaal 5, 24937 Flensburg
Telefon 0461 14433-0

KIEL
Waldemar Petersen (bis 2009)
Eberhard Becker, Notar a.D.
Dr. Ulrich Ziegenbein, Notar a.D.
Walter Schmal, Notar
Peter Burchards¹⁾, Notar
Ulf Petersen²⁾, Notar
Reinhard Ziegenbein, Notar
Prof. Dr. Mathias Nebendahl¹⁾¹⁾, Notar
Dr. Mathias Krüsch³⁾, Notar
Dr. Christian Becker¹⁾, Notar
Dr. Katja Francke¹⁾
Dr. Ulrich Mann¹⁾
Dr. Bernd Richter¹⁾
Dr. Peter Gramsch²⁾, Notar
Dr. Hauke Thilow¹⁾¹⁾
Dr. Christian Wolff¹⁾¹⁾
Dr. Johannes Badenhop¹⁾¹⁾
Kati Beier, LL.M. (London)
Dr. Petra Schlieschka
Dr. Susann Rochlitz
Bellina Wirth, maître en droit (Lyon III)
Schwedekal 1, 24103 Kiel
Telefon 0431 97918-0

KALTENKIRCHEN
Dr. Bernd Richter¹⁾
Dr. Peter Gramsch²⁾
Blanca Beck³⁾
Anne Jacobsen
Neuer Weg 1 a, 24568 Kaltenkirchen
Telefon 04191 91918-0

Fachanwälte für
1) Arbeitsrecht
2) Bank- und Kapitalmarktrecht
3) Bau- und Architektenrecht
4) Erbrecht
5) gewerblichen Rechtsschutz
6) Handels- u. Gesellschaftsrecht
7) Insolvenzrecht
8) IT-Recht
9) Medizinrecht
10) Steuerrecht
11) Urheber- und Medienrecht
12) Verwaltungsrecht

Banken
Volksbank Lübeck
(BLZ 230 901 42) 125 911
IBAN DE50 2309 0142 0000 1259 11
BIC GENODEF33LUU
Deutsche Bank AG Lübeck
(BLZ 230 707 00) 850 175 100
IBAN DE42 2307 0700 0850 1751 00
BIC DEUTDE33
Sparkasse zu Lübeck
(BLZ 230 501 01) 1014 521
IBAN DE66 2305 0101 0001 0145 21
BIC NOLADE21SPL
BROCK MÜLLER ZIEGENBEIN
Rechtsanwälte Notare
Partnerschaft, PR 18 KI AG Kiel
USt.-IdNr. DE205972535
www.bmz-recht.de

Fußgänger, besteht. Auch in der Rechtsprechung gibt es zahlreiche Entscheidungen, in denen sich der Verkehrssicherungspflichtige nicht durch das Aufstellen von Schildern entlasten konnte (vgl. BGH VersR 1995, 672; OLG Köln, Urt. v. 01.08.1991 – 7 U 53/91; BGH VersR 68, 72).

Gerichtlich besteht theoretisch die Möglichkeit, den Erlass einer einstweiligen Verfügung zu beantragen. Aus meiner Sicht wird das Gericht einen derartigen Antrag aber ablehnen. Der Erlass einer einstweiligen Verfügung setzt voraus, dass ohne die Verfügung die Durchsetzung des Anspruchs gefährdet erscheint. Ihre Ansprüche sind nicht gefährdet, sondern nur die Fußgänger, die den Weg betreten. Der Gefahr für die Fußgänger kann aber auch auf anderem Wege begegnet werden, nämlich, indem der Fußweg gesperrt wird. Da seit dem Jahre 2011 über die Versetzung des Zaunes korrespondiert wird, wird dem Gericht die Eilbedürftigkeit auch schwer zu vermitteln sein. So sehr auch aus unserer Sicht die Klärung der Angelegenheit drängt, ändert dies leider nichts daran, dass ein Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes nicht aussichtsreich erscheint.

Denkbar ist aber eine Klage vor dem Amtsgericht Oldenburg i.H. oder Landgericht Lüneburg (je nachdem wie hoch wir den Streitwert ansetzen) zu erheben. In einem solchen Verfahren könnte dann endgültig geklärt werden, ob sich aus dem Kaufvertrag vom 28.03.2007 ein Anspruch auf Versetzung des Weidezauns ergibt. Leider fehlt es an einer klaren Regelung zu dieser Problematik im Vertrag.

Im Vertrag heißt es in § 6 Ziff. 1, dass der Verkäufer „einen Grundstücksbereich in einer Breite von bis zu 5 m – gemessen an der Abbruchkante des Steilufers – der Öffentlichkeit als Fußweg zur Verfügung stellen“ will und der Käufer bereit ist, „diese Fläche zur Verfügung zu stellen und hierfür eine grundbuchliche Absicherung zu bewilligen.“ Ferner heißt es in Ziff. 2 des Vertrages „Weiterhin besteht Einigkeit dahingehend, dass auch der neu zu vermessende Bereich des Flurstücks 31 der Öffentlichkeit zur Nutzung als Fußgängerweg zur Verfügung gestellt werden soll. Es soll gewährleistet sein, dass die Öffentlichkeit vor dem neu zu vermessenden Teilstück aus dem Flurstück 31 bis zu dem 5 m breiten Bereich der Abbruchkante gelangen kann.“

Allerdings ist in Ziff. 3.1.1 geregelt, dass „auch der Eigentümer“ den von dem Wegerecht betroffenen Bereich nutzen darf.“ Aus meiner Sicht ist damit nicht eindeutig bestimmt, ob das Nutzungsrecht nicht auch dann gewährt ist, wenn Sie einen Teilbereich des eingezäunten Weidegrundstücks zur Nutzung erhalten. Auch auf diesem Wege kann der Öffentlichkeit ein Fußweg zur Verfügung gestellt werden. Auf der anderen Seite lässt sich natürlich vertreten, dass Ihr Nutzungsrecht durch den Weidezaun beeinträchtigt ist und Schwierigkeiten bestehen, die geschuldeten Verkehrssicherungsmaßnahmen durchzuführen. Außerdem werden Fußgänger durch die Rinder auf der Weidefläche abgeschreckt, durch den Zaun zu gehen und den Fußweg weiter zu nutzen. Auch dies war sicher nicht bei Abschluss des Vertrages gewollt.

Bitte teilen Sie uns mit, ob wir in der Sache das gerichtliche Verfahren einleiten sollen. Auf diesem Wege könnte zumindest geklärt werden, wie der Vertrag auszulegen ist und ob für die Zukunft Ansprüche auf Versetzung des Zaunes bestehen. Im schlimmsten Fall wird ein gerichtliches Verfahren für Sie (wenn die Klage abgewiesen wird) Kosten verursachen, hinsichtlich des Weges kann die Situation sich aber wohl für die Zukunft nicht erheblich verschlechtern. Schlimmstenfalls wäre die Gegenseite, wenn Sie das Verfahren verlieren, nicht mehr bereit, den Zaun „letztmalig“ zu versetzen.

Mit freundlichen Grüßen


Sönke Runge